

Beitragsanhebung in der Pflegeversicherung ab 01.07.2023: Mitteilung über Anzahl und Alter der Kinder von Arbeitnehmern erforderlich

Sehr geehrte Mandanten,

zum 01.07.2023 wird der gesetzliche Beitragssatz zur Pflegeversicherung von derzeit 3,05 % auf 3,4 % erhöht. Das neue Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) sieht dabei eine Entlastung für Eltern mit mehreren Kindern vor.

Arbeitnehmer mit mehreren Kindern werden ab dem 2. Kind bis zum 5. Kind in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten je Kind entlastet. Der Abschlag gilt bis zum Ende des Monats, in dem das Kind jeweils sein 25. Lebensjahr vollendet hat. Danach entfällt der Abschlag für diese Kinder.

Folgende Beitragssätze gelten ab dem 01.07.2023:

Beitrag für	Gesamtbeitrag	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
Kinderlose	4,00%	2,30%	1,70%
Eltern mit 1 Kind bzw. mit Elterneigenschaft	3,40%	1,70%	1,70%
Eltern mit 2 Kindern	3,15%	1,45%	1,70%
Eltern mit 3 Kindern	2,90%	1,20%	1,70%
Eltern mit 4 Kindern	2,65%	0,95%	1,70%
Eltern mit 5 und mehr Kindern	2,40%	0,70%	1,70%

Notwendige Vorbereitungen für Sie als Arbeitgeber zum 01.07.2023

Arbeitnehmer müssen die Angaben zu den berücksichtigungsfähigen Kindern gegenüber ihrem Arbeitgeber machen. Arbeitgeber müssen die Selbstauskunft und die erbrachten Nachweise zu den Lohnunterlagen nehmen.

Bitte händigen Sie das ausgehändigte Schreiben und das Stammdatenblatt an alle Mitarbeitenden, die Kinder haben, aus.

Wir benötigen die Unterlagen idealerweise vor der Lohnabrechnung Juli 2023.

Bei Fragen kommen Sie gerne auf uns zu.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Steuerberater